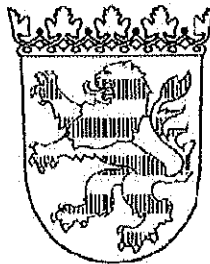


8. Senat



HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF BESCHLUSS

In dem Normenkontrollverfahren

1. des
 2. des
- beide wohnhaft:
gesetzlich vertreten durch ihre Eltern,

Antragstellerinnen,

bevollmächtigt: 1. Rechtsanwalt Marcel Kasprzyk,
Adolfsallee 27/29, 65185 Wiesbaden,

2. Rechtsanwälte Bernhard Korn & Partner,
Hindenburgplatz 3, 55118 Mainz,

gegen

das Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Ministerpräsidenten, Staatskanzlei,
Georg-August-Zinn-Straße 1, 65183 Wiesbaden,

Antragsgegner,

wegen Seuchenrechts (hier Schulbesuch durch Schülerinnen allgemein-
bildender Schulen ab Klasse 4)

hat der Hessische Verwaltungsgeschichtshof - 8. Senat - durch

Vizepräsidenten des Hess. VGH
Richterin am Hess. VGH
Richterin am Hess. VGH

am 27. Mai 2020 beschlossen:

1. Die mit Schriftsatz vom 26. Mai 2020 beantragte Antragsänderung wird abgelehnt.

- 2 -

2. Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Antragstellerinnen beantragt haben, § 1 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 6 der Dritten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. März 2020 (GVBl. S. 161), in der Fassung der am 1. Mai 2020 in Kraft tretenden Änderungen durch Art. 3 der Achten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 27. April 2020 (GVBl. S. 282) sowie die in den §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 17. März 2020 (GVBl. S. 167) in der Fassung der jeweils am 4. Mai 2020 in Kraft tretenden Änderungen durch Art. 4 Nr. 1 Buchst. a) der Achten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 27. April 2020 (GVBl. S. 282), die am Mittwoch, den 29. April 2020, verkündet worden ist, sowie durch Art. 2 der Neunten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 1. Mai 2020 (GVBl. S. 290) enthaltenen Bestimmungen bis zu einer Entscheidung über den Normenkontrollantrag außer Vollzug zu setzen.
3. Im Übrigen wird der Antrag verworfen.
4. Die Antragstellerinnen haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.
5. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 20.000,- € festgesetzt.

Gründe:

I.

Am 4. Mai 2020 haben die Antragstellerinnen einen Normenkontrollantrag (Az. 8 C 1229/20.N) sowie den vorliegenden Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 47 Abs. 6 VwGO gestellt.

In dem Normenkontrollverfahren haben sie zunächst beantragt, die in

1. § 3 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (GVBl. S. 161), in der Fassung der jeweils am 4. Mai 2020 in Kraft tretenden Änderungen durch Art. 2 Nr. 1 und 2 Buchst. b) der Achten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 27. April 2020 (GVBl. S. 282) sowie durch Art. 1 der Neunten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 1. Mai 2020 (GVBl. S. 290),

- 3 -

2. § 1 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 6 der Dritten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. März 2020 (GVBl. S. 161), in der Fassung der am 1. Mai 2020 in Kraft tretenden Änderungen durch Art. 3 der Achten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 27. April 2020 (GVBl. S. 282) sowie
3. die in §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 17. März 2020 (GVBl. S. 167) in der Fassung der jeweils am 4. Mai 2020 in Kraft tretenden Änderungen durch Art. 4 Nr. 1 Buchst. a) der Achten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 27. April 2020 (GVBl. S. 282), die am Mittwoch, den 29. April 2020, verkündet worden ist, sowie durch Art. 2 der Neunten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 1. Mai 2020 (GVBl. S. 290) enthaltenen Bestimmungen bis zu einer Entscheidung über den Normenkontrollantrag außer Vollzug zu setzen.

Mit Schriftsatz vom 7. Mai 2020 haben die Bevollmächtigten zu 2. den Antrag beschränkt und beantragen nun nur noch,

die in § 3 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (GVBl. S. 161), in der Fassung der jeweils am 4. Mai 2020 in Kraft tretenden Änderungen durch Art. 2 Nr. 1 und 2 Buchst. b) der Achten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 27. April 2020 (GVBl. S. 282) sowie durch Art. 1 der Neunten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 1. Mai 2020 (GVBl. S. 290), enthaltenen Bestimmungen bis zu einer Entscheidung über den Normenkontrollantrag außer Vollzug zu setzen.

Mit weiterem Schriftsatz vom 26. Mai 2020 der Bevollmächtigten zu 2. beantragen die Antragstellerinnen nunmehr unter Abänderung der zuvor gestellten Anträge,

die in § 3 Abs. 1a der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (GVBl. S. 161), in der Fassung vom 25. Mai 2020, enthaltenen Bestimmungen bis zu einer Entscheidung über den Normenkontrollantrag außer Vollzug zu setzen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen und widerspricht einer Antragsänderung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten des vorliegenden Verfahrens und des Normenkontrollverfahrens mit dem Az. 8 C 1229/20.N.

II.

A. Der Senat entscheidet über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 47 Abs. 6 VwGO in der Besetzung von drei Richtern (§ 9 Abs. 3 Satz 1 erster

- 4 -

Halbsatz VwGO i. V. m § 17 Abs. 2 HeAGVwGO). Er kann entscheiden, ohne zuvor dem auf Seite 83 des Schriftsatzes vom 4. Mai 2020 gestellten Akteneinsichtsgesuch nachgekommen zu sein, denn es betrifft - **weil unter dem Gliederungspunkt „A. Normenkontrollanträge“ angebracht** - ausschließlich das Hauptsacheverfahren.

B. Die nunmehr beantragte Antragsänderung ist abzulehnen, denn sie ist unzulässig. Die Voraussetzungen des § 91 Abs. 1 VwGO liegen nicht vor. Nach dieser Norm, die entsprechend auch für Antragsverfahren gilt, ist eine Änderung nur zulässig, wenn die übrigen Beteiligten einwilligen oder das Gericht die Änderung für sachdienlich hält. Beides ist nicht der Fall.

1. Der Antragsgegner hat mit Schriftsatz vom 27. Mai 2020 der Antragsänderung widersprochen.

2. Der Senat hält die Änderung aus prozessökonomischen Gründen nicht für sachdienlich. Das Verfahren ist ohne die Antragsänderung entscheidungsreif. Durch den geänderten Antrag bliebe der Verfahrensgegenstand nicht etwa im Wesentlichen gleich, sondern es würde ein gänzlich neuer und im Zweifel zusätzlicher Verfahrensgegenstand zur Überprüfung gestellt. Neben das in § 3 Abs. 1 Satz 1 CoronaVV HE 2 geregelte Gebot des Fernbleibens von Einrichtungen im Sinne des § 33 Nr. 3 InfSchG träten die Regelungen über Gruppengrößen und Abstände während des Präsenzunterrichts in Abs. 1a der Norm. Es wären den Beteiligten weitere Stellungnahmefristen einzuräumen, die trotz des Eilcharakters des Verfahrens angesichts des großen Umfangs auch des neuen Vortrags der Antragstellerinnen zur angemessenen Gewährung rechtlichen Gehörs nicht allzu kurz zu bemessen wären. Angesichts des Umstandes, dass nach Art. 5 Nr. 1 der Zwölften Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 25. Mai 2020 die streitgegenständliche Norm bereits am 2. Juni 2020 außer Kraft treten wird, stände zu befürchten, dass die beantragte Antragsänderung einer rechtzeitigen Entscheidung entgegensteht.

C. Da mit dem ursprünglichen Antrag ein gegenüber dem geänderten Antrag anderer Anspruch verfolgt wird, ist er von der (unzulässigen) Antragsänderung nicht betroffen und es ist über ihn zu entscheiden (vgl. Schenke in: Kopp, VwGO, 25. Aufl., § 91 Rnr. 24).

1. Nach der teilweisen Rücknahme des Normenkontrollantrags durch die Antragstellerinnen ist das Verfahren insoweit einzustellen (§ 92 Abs. 3 VwGO entsprechend).

- 5 -

2. Soweit das Verfahren noch anhängig ist, ist es unzulässig.

a. Für den auf vorläufige Außervollzugsetzung von § 3 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (GVBl. S. 161), in der Fassung der jeweils am 4. Mai 2020 in Kraft getretenen Änderungen durch Art. 2 Nr. 1 und 2 Buchst. b) der Achten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 27. April 2020 (GVBl. S. 282) sowie durch Art. 1 der Neunten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 1. Mai 2020 (GVBl. S. 290) gerichteten Antrag fehlt den Antragstellerinnen das Rechtsschutzinteresse, da eine stattgebende Entscheidung ihnen keinen rechtlich geschützten Vorteil vermitteln kann. Die Norm ist nicht mehr gültig. Seit dem 8. Mai 2020 wurde sie ersetzt durch § 3 CoronaVV HE 2 in der durch Artikel 2 der Zehnten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 298) geänderten Fassung mit Gültigkeit vom 9. Mai 2020 bis 5. Juni 2020.

b) Selbst wenn man im Wege einer Auslegung des Antrages oder unter Annahme einer sachdienlichen Antragsänderung die derzeit gültige Fassung des § 3 Abs. 1 Satz 1 CoronaVV HE 2 der Prüfung zu Grunde legte, wäre der so verstandene Antrag ebenfalls unzulässig, denn für diesen Antrag fehlte den Antragstellerinnen die Antragsbefugnis.

Für die Antragsberechtigung gelten die Bestimmungen für das Normenkontrollverfahren in § 47 Abs. 2 VwGO entsprechend (Wysk in: Wysk, VwGO, 3. Aufl., § 47 Rn. 89). Aus der „dienenden“ Funktion des Eilverfahrens folgt, dass nur derjenige antragsbefugt sein kann, dem im Normenkontrollverfahren eine Antragsbefugnis zusteht (OVG Lüneburg, Beschluss vom 11. März 2010, – 13 MN 115/09 –, juris). Gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO müssen natürliche oder juristische Personen als Antragsteller geltend machen, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden. An die Geltendmachung einer Rechtsverletzung sind grundsätzlich dieselben Anforderungen zu stellen, wie sie für die Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO zu beachten sind. Die Antragsbefugnis muss, wie auch sonst, im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung vorliegen (Wysk, a. a. O. Rn. 33). Sie fehlt nur dann, wenn unter Zugrundelegung des Antragsvorbringens Rechte des Antragstellers offensichtlich und eindeutig nach keiner Betrachtungsweise verletzt sein

- 6 -

können (st. Rspr des BVerwG, vgl. nur Beschl. v. 9. Januar 2018 – 4 BN 33.17 -, juris, m.w.N.).

So liegt der Fall hier. Die Antragstellerinnen führen im Hinblick auf ihre Antragsbefugnis an, sie seien durch das Gebot, der Schule fernzubleiben, in ihrem Recht auf schulische Bildung, in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht in der Form der Persönlichkeitsentfaltung und in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG betroffen. § 3 Abs. 1 Satz 1 CoronaVV HE 2 in der ab dem 9. Mai 2020 und damit im Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Fassung ordnet zwar (nahezu wortgleich mit der Vorgängervfassung der Norm) an, dass Schülerinnen und Schüler sowie Studierende dem Unterricht und anderen regulären schulischen Veranstaltungen an Einrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes fernbleiben müssen. Allerdings bestimmt § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 a) CoronaVV HE 2, dass der Satz 1 des § 3 Abs. 1 CoronaVV HE 2 ab dem 18. Mai 2020 für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 4 und höher aller allgemeinbildenden Schulen, soweit sie nicht bereits unter Nr. 2 fallen, nicht gilt. Damit entfaltet die angegriffene Norm für die Antragstellerinnen, die die 5. und 9. Klasse allgemeinbildender Schulen besuchen, keine Geltung und verletzt sie daher nicht in ihren Rechten.

D. Die Kostenentscheidung findet hinsichtlich des zurückgenommenen Teils des Antrags ihre Rechtsgrundlage in § 155 Abs. 2 VwGO und im Übrigen in § 154 Abs. 1 VwGO.

E. Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 47 Abs. 1 und 2 Satz 1, 52 Abs. 1 und 2, 53 Abs. 2 Nr. 2, 63 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes (GKG). Dabei geht der Senat im Hinblick darauf, dass mit einem Normenkontrollverfahren nicht allein die Durchsetzung subjektiver Rechte verfolgt, sondern die Unanwendbarkeit der streitgegenständlichen Norm für ganz Hessen erstrebt wird, vom doppelten Auffangwert aus, der für jede der beiden Antragstellerinnen angesetzt wird, und verzichtet angesichts der mit dem Antrag verfolgten Vorwegnahme der Hauptsache auf eine Reduzierung (vgl. dazu Nr. 1.5 Satz 2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen [abgedruckt in: Kopp/Schenke, VwGO, 26. Auflage 2020, Anhang zu § 164 Rdnr. 14]).

- 7 -

F. Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 91 Abs. 3 VwGO, §§ 66 Abs. 3 Satz 3, 68 Abs. 1 Satz 5 GKG).

Für die nach Beratung abwesende
Richterin am Hess. VGH

Beglaubigt:

Kassel, den 27.05.2020

Koch

Justizbeschäftigte

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

